

Lichtenstein-Gallnberger Tageblatt

■ Früher Wochen- und Nachrichtenblatt ■

Tageblatt in Schönau, Höckendorf, Röder, St. Ulrich, Schmidten, Ritter, Reichenbach, Ottendorf, Wölzen, St. Nicolas, St. Jacob, St. Michael, Elgersdorf, Ihna, Niederröhrsdorf und Zirndorf

Amtsblatt für das Regl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Offizielle Zeitung im Königlichen Amtsgerichtsbezirk

62. Jahrgang.

St. 87.

Besteckteile Zeitung
im Amtsgerichtsbezirk

Freitag, den 14. April

Königlich-Sächsisches
Amtsgerichtsverwaltung

1916.

Stattliches Blatt erscheint täglich, außer Sonn- und Feiertags, nachmittags für den folgenden Tag. — Monatlicher Bezugspreis 1 M. 80 Pf., durch die Post bezogen 1 M. 75 Pf. Ausgabe, Nummer 10 Pf. Bestellungen nehmen außer der Geschäftsstelle in Lichtenstein, Wilhelm-Ebert-Straße 5d, alle Kaiserl. Postanstalten, Postboten, sowie die Austräger entgegen. Sämtliche werden bis nächstgelegtem Gründonnerstag mit 10 Pf. für ausständige Interessen mit 15 Pf. berechnet. Reklamegeld 45 Pf. Im amtlichen Teile kostet die zweipolige Zeile 20 Pf. Vorschlags-Mitschrift Nr. 7.

Telegramm-Adresse: Tageblatt.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Drapisten Karl August Schmalzsch in Hohndorf, wird zur Beschlussfassung der Gläubiger über den vom Gemeinschulden gemachten Vergleichsvorschlag Vergleichstermin auf den 8. Mai 1916, vormittags 9 Uhr

vor dem unterzeichneten Gerichte bestimmt.

Der Vergleichsvorschlag ist auf der Gerichtsschreiberei des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Lichtenstein, am 12. April 1916.

Röntgliche Amtsgericht.

Brotmarken-Ausgabe.

Infolge freiwilligen Vergleiches ist die bisher bei Herrn Kaufmann Busch errichtete Brotmarkenausgabestelle

Herrn Getreidehändler Döschner, Hauptstraße,

übertragen worden.

Die Ausgabe der Marken erfolgt nur noch Freitag von vormittags 9 bis nachmittags 6 Uhr

in den folgenden Ausgabestellen:

Firma Louis Arendt, Markt,
Konsumentverein in Lichtenstein,
Kaufmann J. F. Härtel, Markt,
Alois Wahl, Wiesenstraße,
Firma Emil Bindig, Hartensteinstraße,
Kaufmann Hugo Löffler, Wilhelm-Ebertstraße
Kaufmann E. Reinhardt, Topfmarkt,
Getreidehändler Döschner.

Die Brotmarken sind in Zukunft bei ein und derselben Brotmarkenausgabestelle zu entnehmen.

Marken, die bis Freitag abend nicht abgeholt worden sind, werden dann nur Sonnabend vormittag in der hiesigen Polizeiwache ausgegeben.

Lichtenstein, am 13. April 1916.

Der Stadtrat

Die Fleischkarten-Ausgabe in Lichtenstein

erfolgt

Freitag, den 14. April 1916

von vormittags 8—1 Uhr und nachmittags 3—6 Uhr

in den nachzeichneten Stellen:

Im Gasthaus „Wettiner Hof“ für die Straßen:

Oberer Bachgasse, Badergasse, Bleichgasse, Gottesbadergasse, Neuherrn und Innere Hartensteinstraße, Hospitalgasse, Kirchgasse, Kirchplatz, Lohberg, Mühlgraben, Rödlicher Straße, Wettinstraße und Neulohner Straße,
im Gasthaus „Deutscher Adler“ (Joh. Wilhelm Tirschmann)

für die Straßen:

Am alten Schiekhof, Untere Bachgasse, Gallnberger Str., Eisenstrasse, Brückstraße, Fürst Otto-Victor-Str., Glauchauer Str., Güterbahnhofstr., König Albert-Str., Kroftsgäßchen, Rengasse, Neuherrn und Innere Rumpfstr., Schäfferberg, Waldburgsche Str., Wiesenstr., Webendörferstr. und Zwidener Str.

Rathaus (Sitzungssaal, Gang, Ratsteller) für die Straßen:

Am Park, Angerstraße, Berggäßchen, Brüderstr., Chemnitzer Berg, Chemnitzer Straße, Färbergasse, Hauptstraße, Kreuzleite, Marktäglichen, Marktplatz, Schlossberg, Schloßgasse, Schulgasse, Leichgasse, Topfmarkt, Lopfmühlgasse, Tuchmarkt, Wilhelm-Ebertstraße und Neuerberg.

Die Abgabe der Fleischmarken erfolgt gegen Vorlegung der Brotmarkenausgabekarte, bei Selbstversorgern gegen Vorlegung der Mahlsatzkarte. Mit Rücksicht darauf, daß auf den meisten Bezugsstellen die Rückseite mit dem Stempelabdruck über den Bezug von Kartoffeln versehen ist, ist die nach Ziffer 3 der Bekanntmachung des Bezirkverbands (abgedr. in den Ortsblättern vom 12. April) geforderte Anzeige wegen der Fleischmarken bzw. die Versicherung, daß angezeigtpflichtige Vorräte nicht vorhanden sind, auf besonderen Erklärungen abzugeben. Die Vorände können in den vorbezeichneten Ausgabestellen abgeholt und dann bei der Erhebung der Fleischkarten ausgefüllt zurückgegeben werden.

Zum übrigen wird auf die Bekanntmachung des Bezirkverbands über die Regelung des Fleischvertriebs vom 11. April 1916 hingewiesen.

Lichtenstein, am 12. April 1916.

Der Stadtrat

Bekanntmachung.

Zur Regelung der Butterverteilung findet am 15. d. J. eine

Erhebung der in der Woche vom 9. bis 15. April im Königreich Sachsen er-

zeugten und der in dieser Zeit nach Sachsen eingeführten Buttermengen statt.

Die Erhebung erstreckt sich:

a) auf alle landwirtschaftlichen Betriebe, Abmolkwirtschaften ohne Landwirtschaft, Molkereien, Milchhandlungen und sonstigen Betriebe, in denen Butter in der Woche vom 9. bis mit 15. April erzeugt werden ist.

b) auf alle Betriebe und Haushaltungen, die in der Woche vom 9. April bis mit 15. April außerhalb Sachsen erzeugte Butter bezogen haben.

Den Betrieben unter a wird ein Anzeigeborddruck durch die Schutzmanschaft zugestellt und von demselben wieder eingesammelt werden, während die Betriebe und Haushaltungen unter b ihre Vordrucke durch eine beauftragte Person in der hiesigen Polizeiwache abzuholen und ausgefüllt am 17. April dafelbst wieder zurückzugeben haben.

Wer die geforderte Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissenschaftlich unrichtige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

Lichtenstein, am 13. April 1916.

Der Stadtrat

Bekanntmachung,

Viehzählung betr.

Zufolge Verordnung des Bundesrats vom 23. März 1916 soll am 15. April 1916 eine Zählung der in Lichtenstein (einschl. Gutsbezirk) vorhandenen Vieh, Kinder, Schafe, Schweine, Ziegen und Kaninchen sowie des Federviehs vorgenommen werden.

Die Besitzer werden hieron in Kenntnis gesetzt und angehalten, ihre Viehbestände der Schutzmanschaft, die die Viehzählung beorgen wird, bekannt zu geben.

Wer vorsätzlich eine Anzeige nicht erstattet oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Der Stadtrat

Ausfuhrverbot für Vieh und Fleisch.

Jede Ausfuhr von Rindvieh (Ochsen, Bullen, Kühen, Junggrinden im Alter über 3 Monate), Kalbern, Schafen und Schweinen, sowie von Fleisch, Wurst, Hett und sonstigen Schlachterzeugnissen jeder Art von diesen Tieren aus dem Bezirk der Königlichen Amtshauptmannschaft Glauchau wird hiermit bis auf Weiteres verboten.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Glauchau, den 12. April 1916.

Der Bezirksoberverband
der Königlichen Amtshauptmannschaft Glauchau.
Amtshauptmann Graf v. Holzendorff.

Milchküche Gallnberg.

Markenausgabe für kommende Woche Sonnabend, den 15. April

vormittags 11 bis 12 Uhr. Sieben Bezugsscheine 140 M.

Der Ortsausschuß für Wohlfahrtspflege in Gallnberg.

Abteilung für Mütterberatung und Säuglingspflege.

Kartoffelverkauf an Gallnberger Einwohner und die Bäcker

Freitag, den 14. April vormittags von 9 bis 12 Uhr. Preis für Minderbedürftige mit weniger als 2000 M. Einkommen der Rentner 4.80 M., für alle übrigen Einwohner 5.75 M. Etwaiges mitbringen! Bezahlung auf dem Rathause, Abgabe auf dem Güterbahnhof. Kartennhaber

Nr. 1 bis 300 von 9 bis 10 Uhr.

Nr. 301 bis 600 von 10 bis 11 Uhr.

Nr. 601 bis 900 von 11 bis 12 Uhr.

Der Ortsverwaltungsausschluß für Gallnberg.

Stadtbibliothek Gallnberg,

ist während der Prüfung- und Ferienwochen Mittwochs und Sonnabends von 11—12 Uhr geöffnet.